

# Vergnügungssteuersatzung der Stadt Achim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Die Stadt Achim erhebt Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## § 3

## **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Negativbeträge bei der Bruttokasse (Minuskasse) werden behandelt wie ein Einspielergebnis in Höhe von 0,- Euro.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 5**

### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Einspielergebnisses im Erhebungszeitraum.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Steuersatz bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 35,- Euro

- b. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) 25,- Euro
- c. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 350,- Euro

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§7**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Achim vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung nach Abs. 1 handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkten des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgeräts ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Achim die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Achim die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

- (1) Der nach § 7 Abs. 1 erklärte Steuerbetrag ist 10 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort spätestens am 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Bei nicht fristgerechter Anzeige der Außerbetriebnahme eines Spielgerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige; es sei denn, der Steuerschuldner kann einen früheren Zeitpunkt glaubhaft machen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 a NKAG i.V. mit § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Achim ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Achim ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i.V. mit §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Achim Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderung von Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 9 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 a NKAG i.V. mit § 147 AO aufbewahrt;
  4. entgegen § 10 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2010 in der zuletzt geltenden Fassung, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Für die in dem Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung entstandene Steuerschuld wird die gem. §§ 4, 5 zu berechnende Steuerschuld der Höhe nach auf die sich aus der gem. Abs. 1 außer Kraft getretenen Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2010 (in der zuletzt geltenden Fassung) ergebende Steuerschuld beschränkt.

28832 Achim, 15.06.2017

**Stadt Achim**

Der Bürgermeister

gez. Ditzfeld